

ist das Ganze durch den Nachweis, daß bei Wollin auf dem Galgenberge nur slavische Gräber sind, nichts Germanisches sich findet. Ob für die Beschreibung der Jomsburg die nordischen Quellen (Sagas) nicht etwas zu gutgläubig und buchstäblich genommen sind, bleibt vielleicht weiterer Erwägung anheimgestellt. L. und C. WEIBULL betonen stets aufs stärkste deren sagenhaften, unzuverlässigen Charakter, und manches an dieser Betrachtungsweise ist doch wohl auch beachtenswert. B. Schm.

293. Als 1. Band der 'Pommerschen Heimatkunde' erschien eine im guten Sinne des Wortes volkstümliche Darstellung der 'Geschichte der Insel Rügen' von MARTIN WEHRMANN (Greifswald 1922), die, in zwei Teilen, die Schicksale der Insel bis zum Ende des Reformationszeitalters und weiter bis zur Gegenwart schildert. Nützlich ist ein Anhang, der kurz über die Quellen-Ausgaben und Literatur orientiert.

294. ERICH KEYSER, 'Danzigs Geschichte' (Danzig 1921), gibt eine volkstümliche Darstellung ohne Quellenangaben, jedoch mit einem kleinen Literaturverzeichnis und einer Karte, die die Entwicklung des Danziger Gebiets von der Ordenszeit bis zur Gegenwart zeigt. Derselbe handelt in den Pflingstbl. des Hansischen Geschichts-Vereins 15 (Lübeck 1924) sehr zeitgemäß über Danzigs Bevölkerung und ihre Herkunft im 13. und 14. Jh., und in der Zs. des Westpreuß. Geschichts-Vereins 61 (1921), 149 bis 181 über die Besiedlung der Altstadt Danzig. Aus derselben Zs. 63 (1922), 33—93 sei ein Aufsatz von CHARLOTTE BRÄMER über 'Die Entwicklung der Danziger Reederei im Mittelalter' erwähnt.

295. Von der im Frühjahr 1923 begründeten Histor. Kommission für Ost- und Westpreußen wurden die früheren Altpreußischen Monatshefte unter dem neuen Titel 'Altpreußische Forschungen' fortgeführt (bisher 2 Hefte, 1924). Von den Aufsätzen ist für unsere Zwecke zu verzeichnen in Heft 1: E. KEYSER 'Das Stadtrecht von Danzig im 13. Jh.' mit dem Nachweis, daß im östlichen Kolonisationsland als Vorstufe der Bewidmung mit einem bestimmten Stadtrecht (Lübeck, Magdeburg u. a.) ein häufig in Urkunden erwähntes generelles ius Theutonicum zu unterscheiden ist, das im wesentlichen nur die verfassungsrechtliche Stellung der Stadt zum (slavischen) Landesherrn und Landesrecht regelte. In Heft 2 behandelt B. SCHUMACHER in einem schönen